

B

Bundesbeschluss

Entwurf

über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2008–2011 und über die Genehmigung des Leistungsauftrags des Bundesrates an den ETH-Bereich für die Jahre 2008–2011

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010¹,
beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 19. September 2007² über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2008–2011 und über die Genehmigung des Leistungsauftrags des Bundesrates an den ETH-Bereich für die Jahre 2008–2011 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung³
und auf die Artikel 34b Absatz 2 und 40f Absatz 1 des ETH-Gesetzes vom
4. Oktober 1991⁴,

Art. 1 Abs. 2 (neu)

² Der Zahlungsrahmen wird um 2164,3 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert.

Art. 2 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Die Änderung sowie die Verlängerung des Leistungsauftrags um ein Jahr werden genehmigt⁵.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ BBl **2011** 757

² BBl **2007** 7469

³ SR **101**

⁴ SR **414.110**

⁵ Siehe Anhang der BFI-Botschaft 2012, BBl **2011** 757 837.

Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2008–2011 und über die
Genehmigung des Leistungsauftrags des Bundesrates an den ETH-Bereich
für die Jahre 2008–2011. BB
